

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/4459 –**

#### **Zuordnung der IBAN zur Steueridentifikationsnummer**

##### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung beabsichtigt, mit dem Jahressteuergesetz (JStG) 2022 die Banken zu verpflichten, ein Verfahren zur Meldung der standardisierten internationalen Bankkontonummer (englisch: International Bank Account Number – IBAN) ihrer Kunden an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einzuführen. Damit soll die IBAN der Steueridentifikationsnummer in der IdNr-Datenbank zugeordnet werden.

Dazu führt die Bundesregierung in der Gesetzesbegründung zum JStG 2022 aus: „[...] indem für Kinder unter 18 Jahren, für die Kindergeld festgesetzt und nicht nach § 74 Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 2 [des Einkommensteuergesetzes] EStG an eine abweigungsberechtigte Stelle oder andere Dritte ausgezahlt wird, die IBAN und gegebenenfalls der BIC der verwendeten Kontoverbindungen (einschließlich späterer Änderungen) an die IdNr-Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern geliefert werden [...]“.

Außerdem können volljährige natürliche Personen nach Absatz 10 Satz 2 über bestehende Kommunikationskanäle zwischen den Kreditinstituten und dem Bundeszentralamt für Steuern die für Auszahlungen benötigte IBAN und gegebenenfalls den BIC mitteilen. Die Kreditinstitute haben zu diesem Zweck ein geeignetes Verfahren bereitzustellen.

Änderungen bereits mitgeteilter Kontoverbindungen sind dem Bundeszentralamt für Steuern nach Satz 3 unter Angabe der in § 139b Absatz 3 Nummer 1 und 8 AO genannten Daten umgehend mitzuteilen (Bundestagsdrucksache 20/3879, S. 137).

Aus dieser Beschreibung heraus ergeben sich hinsichtlich des konkreten Vorgehens der Bundesregierung eine Vielzahl von Nachfragen.

1. Gibt es ein Gesamtkonzept, welches die Bundesregierung zur unmittelbaren Auskehr öffentlicher Mittel verfolgt, und wenn ja, wie lautet es?
2. Wie fügt sich das Vorhaben zur Zuordnung der IBAN zur Steueridentifikationsnummer in dieses Gesamtkonzept?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Um künftig unbare Auszahlungen öffentlicher Mittel in einem Massenverfahren unbürokratisch vornehmen zu können, soll mit dem Jahressteuergesetz 2022 in einem ersten Schritt zunächst die Rechtsgrundlage für die Zuspicherung der IBAN (und ggf. des BIC) in die IdNr-Datenbank nach § 139b der Abgabenordnung (AO) geschaffen werden (vgl. Artikel 18 Nummer 6 des Regierungsentwurfs eines Jahressteuergesetzes 2022, Bundestagsdrucksache 20/3879). Über mögliche hieran anknüpfenden Auszahlungsfälle und deren Finanzierungsgrundlage ist zu gegebener Zeit in einem zweiten Schritt zu entscheiden.

3. Welche weiteren Schritte sind erforderlich, damit öffentliche Mittel ausbezahlt werden können?

Die genauen materiellen Tatbestandsvoraussetzungen müssen in einem zweiten Schritt festgelegt werden.

Die in der IdNr-Datenbank gespeicherten Daten (IBAN und ggf. der BIC) sollen einer noch zu bestimmenden Stelle für die Bewilligung von Auszahlungen zur Verfügung gestellt werden. Die Bewilligungen sind in einem zweiten Schritt an die Bundeskasse zur Auszahlung zu übermitteln. Die IBAN (und ggf. der BIC) soll dabei ausschließlich dazu verwendet werden dürfen, um eine unbare Auszahlung von Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu ermöglichen, bei denen ihre Verwendung vorgesehen ist. In einer entsprechenden Regelung ist deshalb die Verwendung dieser Daten zur unbaren Auszahlung einer öffentlichen Leistung festzulegen. Die IBAN (und ggf. der BIC) soll nur für die vorgenannten Zwecke verarbeitet werden dürfen; eine Übermittlung, Verwendung oder Beschlagnahme dieser Daten nach anderen Rechtsvorschriften soll ausdrücklich unzulässig sein.

4. Wie lange dauert die technische Umsetzung dieses Vorhabens?

Die Dauer der Umsetzung des Vorhabens hängt von den rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen ab.

5. Soll das neu aufzusetzende Verfahren auch für die Auszahlung öffentlicher Mittel in Nicht-Krisenzeiten genutzt werden (z. B. Kindergeld, Sozialleistungen)?

Im Fokus des Vorhabens steht es, künftige öffentliche Leistungen unbürokratisch und schnell direkt an die Bürgerinnen und Bürger unbar auszahlen zu können. Ob und in welchem Umfang hiervon Gebrauch gemacht werden wird, ist unter Beachtung der haushalterischen Vorgaben politisch zu entscheiden und von den technischen Rahmenbedingungen der auszahlenden Stelle abhängig.

6. Wieso wird die IBAN für Kinder verpflichtend an das BZSt übermittelt, während die Übermittlung für Erwachsene nur auf Antrag erfolgt?

Für Kinder unter 18 Jahren soll grundsätzlich die Familienkasse dem Bundeszentralamt für Steuern die IBAN (und ggf. den BIC) übermitteln, auf die das Kindergeld zuletzt ausgezahlt wurde. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Kinder in der Regel noch nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig sind und regelmäßig auch noch nicht über ein eigenes Konto verfügen. Das Abstellen auf die IBAN, auf die das Kindergeld ausgezahlt wird, ermöglicht eine eindeutige Zuordnung einer IBAN. Auf diese können dann – je nach konkreter Ausgestaltung – öffentliche Leistungen gleichmäßig und missbrauchssicher ausgezahlt werden, die dem Kind zugutekommen sollen.

Erwachsene können verschiedene Konten unterhalten. Sie sollen daher selbst entscheiden, auf welches Konto eine künftige öffentliche Leistung überwiesen werden soll.

7. Wie wird sichergestellt, dass Kontoverbindungen aktuell gehalten werden und spätestens ab dem 18. Geburtstag nicht weiter „Elternkontodaten“ der IdNr eines Kindes zugeordnet sind?

Der Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 sieht in § 139b Absatz 10 Satz 3 AO-Entwurf vor, dass Familienkassen und Kreditinstitute Änderungen der an das Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilten Kontoverbindungen umgehend mitteilen müssen. Hierdurch soll die Aktualität der zur IdNr gespeicherten Kontoverbindung gewährleistet werden.

Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können dem Bundeszentralamt für Steuern die für Auszahlungen öffentlicher Leistungen zu speichernde Kontoverbindung zudem jederzeit durch das kontoführende Kreditinstitut übermitteln lassen. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen bislang die von der Familienkasse übermittelte Kontoverbindung gespeichert worden ist. Hierdurch wird gewährleistet, dass die öffentliche Leistung der begünstigten Person zugutekommt. Hieran dürfte auch die begünstigte Person ein eigenes Interesse haben.

8. Wie ist die geplante Übermittlung sämtlicher verknüpfter Daten an eine (noch zu schaffende) auszahlende Stelle mit dem Grundsatz der Datensparsamkeit in Einklang zu bringen?

Die Bundesregierung ist der Überzeugung, dass die nach dem Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 vorgesehene prinzipiell einmalige Erhebung und Speicherung von Bankverbindungen für die unbare Auszahlung verschiedener öffentlicher Leistungen dem Grundsatz der Datensparsamkeit besser Rechnung trägt als eine ansonsten erforderliche – verwaltungsaufwändige – eigenständige Erhebung und Speicherung für jedes einzelne Verfahren.

9. Warum nutzt die Bundesregierung als Datenquelle für die IBAN nicht die Agenturen für Arbeit, die Rentenversicherung sowie die Finanzämter der Länder, bei denen die IBAN ebenfalls vorhanden ist?

Würde die Bundesagentur für Arbeit dem Bundeszentralamt für Steuern eine Kontoverbindung von Sozialleistungsempfängern übermitteln, könnte alleine aus diesem Umstand abgeleitet werden, dass die betroffene Person eine Sozialleistung der Bundesagentur für Arbeit bezieht (sogenannte Profilbildung). Eine solche Übertragung ist weder erforderlich noch sinnvoll.

Ob auch für Rentnerinnen und Rentner die gesetzlichen Rentenversicherungsträger dem Bundeszentralamt für Steuern die für die Auszahlung der Rente verwendete Kontoverbindung mitteilen sollen, bedarf noch weiterer Prüfungen.

Hinsichtlich der Daten der Finanzämter ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht immer eindeutig sind. Im Falle der Zusammenveranlagung ist zum Beispiel nur eine Kontoverbindung gespeichert, und es kann nicht hinreichend sicher unterschieden werden, wer über das Konto verfügungsberechtigt ist. Im Übrigen sind die Daten der Finanzämter häufig mindestens ein Jahr alt, da eine Aktualisierung regelmäßig erst mit Abgabe der nächsten Steuererklärung erfolgt. Zudem werden in den Steuererklärungen oftmals überholte Bankverbindungen verwendet.

Nicht zuletzt setzt die Bundesregierung darauf, dass diejenigen, die öffentliche Leistungen in Anspruch nehmen wollen, eigenverantwortlich ihre Kontoverbindung an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln lassen.

10. Wieso setzt die Bundesregierung nicht ein Verfahren auf der Website des Bundeszentralamts für Steuern auf, in dem Steuerpflichtige ihre IBAN durch eigene Eingabe ihrer Steueridentifikationsnummer zuordnen können, anstatt dies bei ihrer Bank beantragen zu müssen?

Die Hinzuspeicherung der IBAN in die IdNr-Datenbank verfolgt den Zweck, rechts- und betrugssicher eine öffentliche Leistung unbar auszahlen zu können. Hierzu ist es erforderlich, sicherzustellen, dass derjenige, der die IdNr und die IBAN angibt, auch diejenige Person ist, der auch die IdNr zuzuordnen ist. Dies kann nicht gewährleistet werden, wenn das Bundeszentralamt für Steuern zu einer IdNr eine IBAN speichern würde, ohne eine hinreichende Legitimationsprüfung vornehmen zu können. Eine webbasierte Verifikation der Person, der die IdNr zuzuordnen ist, und der Person, die eine IBAN über ein Verfahren auf der Website des Bundeszentralamts für Steuern angibt, dürfte aber schwierig sein. Bei einer Datenübermittlung auf Veranlassung des Berechtigten durch das kontoführende Kreditinstitut ist dies anders, da der Kontoinhaber bei der Kontoeröffnung ein entsprechendes Identifikationsverfahren durchlaufen hat. Hinzu kommt, dass die entsprechende IdNr vom Kreditinstitut eigenständig erhoben worden ist.

11. Wieso bringt die Bundesregierung nicht parallel auch die Zuordnung der IBAN juristischer Personen mit der Wirtschaftsidentifikationsnummer auf den Weg?

Dies wird nach Bereitstellung der Wirtschaftsidentifikationsnummer geprüft werden.

12. Wer hat die Änderungen bereits mitgeteilter Kontoverbindungen dem Bundeszentralamt für Steuern unverzüglich zu melden, und wieso soll das verpflichtend ausgestaltet werden?

Der Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 sieht in § 139b Absatz 10 Satz 3 AO-Entwurf vor, dass die Familienkassen und Kreditinstitute Änderungen bereits mitgeteilter Kontoverbindungen mitzuteilen haben. Hierdurch soll erreicht werden, dass die in der IdNr-Datenbank gespeicherte IBAN weitgehend aktuell ist. Im Übrigen geht die Bundesregierung davon aus, dass die betroffene Person ein eigenes Interesse daran hat, dass die gespeicherten Daten in der IdNr-Datenbank aktuell sind.

13. Was bedeutet „unverzüglich“ im Rahmen dieser Änderungspflicht?

Die im Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 aufgenommene Regelung in § 139b Absatz 10 Satz 3 AO-Entwurf sieht vor, dass Änderungen bereits mitgeteilter Kontoverbindungen dem Bundeszentralamt für Steuern „umgehend“ mitzuteilen sind. Das bedeutet, dass eine Änderungsmitteilung ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen hat.

14. Wieso soll die Zuordnung der IBAN zur Steueridentifikationsnummer laut den Ausführungen in der Gesetzesbegründung (insbesondere S. 57) kumuliert knapp 50 Mio. Euro kosten?

Die Bundesregierung hat in der Begründung des Regierungsentwurfs eines Jahressteuergesetzes 2022 die für die Erhebung und Speicherung der IBAN (und ggf. des BIC) beim Bundeszentralamt und dem ITZBund anfallenden Kosten nach den üblichen Grundsätzen ermittelt.





